- (3) Dem ausbildenden Betrieb obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausbildung entsprechend den staatlichen Lehrplänen und Erziehung des Lehrlings während der vereinbarten Dauer;
- mindestens halbjährliche Information über Leistungsergebnisse und Verhaltensweise des delegierten Lehrlings sowie sofortige Meldung besonderer Vorkommnisse an den delegierenden Betrieb;
- Durchführung von Facharbeiter- und Reifeprüfungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten des Lehrlings;
- Bereitstellung notwendiger Lehrmittel;
- Unterbringung des Lehrlings, soweit erforderlich;
- Auszahlung des monatlichen Lehrlingsentgeltes;
- gesundheitliche und soziale Betreuung des Lehrlings;
- Übernahme der Personalakte des Lehrlings, ordnungsgemäße Weiterführung und Rüdegabe an den delegierenden Betrieb nach beendeter vertraglich vereinbarter Ausbildung;
- Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Lehrling bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Mitteilung an den delegierenden Betrieb sowie an die Erziehungsberechtigten des Lehrlings.
- (4) Bei beabsichtigter Delegierung des Lehrlings zur Ausbildung in einen anderen Betrieb ist gleichzeitig mit der Untersuchung auf Berufstauglichkeit für den Ausbildungsberuf die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb festzustellen.

84

Verantwortung der Erziehungsberechtigten des Lehrlings

Die Erziehungsberechtigten tragen eine große Verantwortung für die Entwicklung des Lehrlings zu einer allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit. Sie sind verpflichtet, den Lehrling zur Erreichung dieses Zieles zu unterstützen und eng mit dem Betrieb und der Einrichtung der Berufsbildung zusammenzuarbeiten. Sie verwirklichen diese Zusammenarbeit insbesondere durch die

- ständige Einflußnahme auf die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Ausprägung sozialistischer Moral- und Verhaltensweisen des Lehrlings;
- aktive Unterstützung der Beauftragten des Betriebes bzw. der Einrichtung der Berufsbildung und der gesellschaftlichen Organisationen bei der klassenmäßigen Bildung und Erziehung des Lehrlings;
- regelmäßige Teilnahme an den Aussprachen im Betrieb bzw. der Einrichtung der Berufsbildung über den Stand der Bildungs- und Erziehungsergebnisse und die weitere Entwicklung des Lehrlings;
- Kontrolle der schriftlichen Unterlagen und Kenntnisnahme der Leistungsnachweise des Lehrlings.

§5

Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

- (1) Ist eine Änderung des Lehrvertrages gemäß § 137 des Arbeitsgesetzbuches oder eine vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages gemäß § 141 des Arbeitsgesetzbuches beabsichtigt, hat der Betrieb die vorherige Zustimmung des für ihn zuständigen Rates des Kreises schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Bei Lehrlingen unter 18 Jahren hat der Betrieb im Antrag auf Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages (Aufhebungsvertrag) anzugeben, ob das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Der Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, hat eine Aussprache mit den Lehrvertragspartnern, den Erziehungsberechtigten des Lehrlings, einem Vertreter der Einrichtung der Berufsbildung und gegebenenfalls der

- Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer oder der Fachabteilung des Rates des Kreises zu führen. Er hat über den Antrag innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Lehrvertragspartnern schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Wird durch den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Zustimmung nicht erteilt, kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, einzulegen. Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung hat innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang über die Beschwerde zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzenden der Kreisplankommission zuzuleiten. Er hat innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden.
- (4) Kann die Entscheidung in Ausnahmefällen nicht fristgemäß getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sie sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 6 Beendigung des Lehrverhältnisses

- (1) Für Ausbildungsberufe mit 2-, 3- und 4jähriger Ausbildungsdauer einschließlich der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung endet das Lehrverhältnis am 15. Juli des jeweils letzten Ausbildungsjahres.
- (2) Für Ausbildungsberufe mit ${}^{1J}/_{2}$ und $2y_{2}$ jähriger Ausbildungsdauer endet das Lehrverhältnis am 15. Februar des jeweils letzten Ausbildungsjahres.
- (3) Eine Beendigung des Lehrverhältnisses ist bis zu 4 Monaten vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Terminen für solche Lehrlinge zulässig, die die in der Facharbeiterprüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Als Beendigungstermin gilt in solchem Fall das Datum auf der Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter.

§7 Lehrlingsentgelt

- (1) Das monatliche Lehrlingsentgelt für den vereinbarten Ausbildungsberuf ist im Lehrvertrag in der nach Lehrhalbjahren festgelegten Höhe einzutragen.
- (21 Wird ein Lehrling zur Ausbildung in einen anderen Betrieb delegiert, erhält er das Lehrlingsentgelt in der Höhe, die für den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, maßgebend ist.
- (3) Wird der Lehrvertrag geändert, ist das Lehrlingsentgelt entsprechend den neuen Bedingungen und Sätzen des jeweiligen Lehrhalbjahres zu zahlen. Bei Verlängerung des Lehrvertrages ist das Lehrlingsentgelt in der Höhe der Entgeltsätze zu zahlen, die für das Lehrhalbjahr vorgesehen sind, in dem die Ausbildung wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt wird. Dabei ist von den Entgeltsätzen auszugehen, die für die in den Rechtsvorschriften bestimmte Ausbildungsdauer vorgesehen sind.
- (4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der berufspraktischen bzw. theoretischen Ausbildung besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Lehrlingsentgelt.

§3 Fahrkosten

(1) Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung des Lehrlings bzw. dem Lehrlingswohnheim und der Einrichtung der Berufsbildung bzw. der Stätte für die berufspraktische sowie die theoretische Ausbildung, die bei Benutzung öffentlicher